

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Loxam GmbH (Stand: Oktober 2021)

1. Geltung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Loxam GmbH (im Folgenden: „Loxam“) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen über die Vermietung von Maschinen und Geräten (im Folgenden: „Leistungen“), die wir für unsere Kunden (im Folgenden auch: „Mieter“) erbringen. Spätestens mit der Entgegennahme der Mietsache oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder Auftragsdurchführung werden diese nicht Vertragsinhalt.
- 1.3 Verkauft Loxam im Zusammenhang mit dem Mietvertrag an den Kunden Zubehör und Verbrauchs- und Verschleißteile, so gelten hierfür ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Loxam.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht anders ausdrücklich erklärt. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt bzw. dem Kunden vor Ort übergeben werden.
- 2.2 Umfang und Gegenstand unserer Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung bzw. dem Mietvertrag. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Kunden.
- 2.3 Der Kunde bzw. sein Vertreter ist verpflichtet, bei Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. – wenn der Mietvertrag mündlich abgeschlossen wird – Loxam spätestens bei Übergabe der Mietsache einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Loxam ist berechtigt, von diesem Ausweispapier eine Kopie anzufertigen.

3. Gegenstand unserer Leistungen; Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 3.1 Gegenstand unserer Leistungen ist die Vermietung von Geräten und Maschinen, u.a. für den Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf (im Folgenden: „Mietsache“).
- 3.2 Loxam verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des Mietzinses zu überlassen. Der Stand- und Einsatzort der Mietsache wird im Mietvertrag vereinbart.

-
- 3.3 Die Mietsache wird, soweit notwendig, vom Mieter auf seine Kosten und Verantwortung eingerichtet bzw. auf- und abgebaut, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Übernimmt Loxam Installation bzw. Auf- und Abbau, so ist dies gesondert zu vergüten. Die für die Installation bzw. den Auf- und Abbau nötige Zeit gilt bereits als Mietzeit.
- 3.4 Der Mieter verpflichtet sich, Loxam über die Bedingungen, unter denen die Mietsache von ihm benutzt wird, zu informieren. Er wird die Mietsache nur bestimmungsgemäß einsetzen, die einschlägigen Umwelt-, Unfall- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sorgfältig beachten, den Mietzins vereinbarungsgemäß zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückgeben.
- 3.5 Bei Nutzung der Mietsache ohne Einschaltung von professionellem Bedienungspersonal ist alleine der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der StVO bedient wird.
- 3.6 Arbeitsbühnen dürfen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung benutzt werden. Bei groben Arbeiten ist die Arbeitsbühne ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren oder sonstigen aggressiven Materialien. Die Nutzung von Arbeitsbühnen im Zusammenhang mit Spritz- und Sandstrahlarbeiten ist nicht zulässig.
- 3.7 Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Loxam nicht berechtigt, die Mietsache an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Stand- und Einsatzort zu verbringen.
- 3.8. Verstößt der Mieter gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 3.4 bis 3.7, so ist Loxam berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Kündigung unberührt.
- 3.9 Ist zwischen dem Mieter und Loxam vereinbart, dass die Mietsache erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Vertragsschluss dem Mieter übergeben wird, so kann der Mieter bis 24 Stunden vor diesem Zeitpunkt vom Mietvertrag zurücktreten. Tritt er weniger als 24 Stunden vor diesem Zeitpunkt zurück, so hat Loxam Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietzinses für einen Tag.

4 Übergabe der Mietsache; Verzug von Loxam

- 4.1 Loxam übergibt dem Mieter die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den zur Benutzung der Mietsache erforderlichen Unterlagen.
- 4.2 Kommt Loxam bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit von Loxam ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er Loxam zuvor eine angemessene Frist zur Übergabe gesetzt hat und

wenn sich Loxam zum Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist noch immer in Verzug mit der Übergabe befindet.

- 4.3 Hat Loxam nach dem Mietvertrag den Transport der Mietsache zum Mieter übernommen, so hat dieser Loxam unverzüglich telefonisch und spätestens innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu informieren, wenn sich bei Übergabe oder später ein Transportschaden zeigt. Ist der Transportschaden bereits bei Übergabe erkennbar, hat der Mieter den Schaden gegenüber dem Transporteur zu rügen.

5 Mängel bei Übergabe der Mietsache

- 5.1 Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen, um etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung der Mietsache trägt der Mieter.
- 5.2 Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz der Mietsache nicht unerheblich beeinträchtigen, kann der Mieter nicht mehr rügen, wenn sie Loxam nicht unverzüglich nach Untersuchung angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene, versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber Loxam unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen.
- 5.3 Loxam hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Alternativ zur Mängelbeseitigung ist Loxam berechtigt, dem Mieter eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Mietsache um die notwendige Reparatur-/Austauschzeit, wenn die Reparatur/der Austausch länger als 4 Stunden dauert.
- 5.4 Lässt Loxam eine ihr gesetzte, angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch Loxam.
- 5.5 Werden Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen von Loxam und/oder dem Hersteller der Mietsache nicht befolgt, Änderungen an der Mietsache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

6 Haftung; Haftungsbeschränkung

- 6.1 Loxam haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

-
- 6.2 Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet der Loxam nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 6.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Loxam nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 6.4 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf Ersatz für sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können sind ausgeschlossen, es sei denn, ein von Loxam garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Mieter gegen solche Schäden abzusichern.
- 6.5 Im Übrigen ist die Haftung von Loxam ausgeschlossen.
- 6.6 Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 6.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Loxam.
- 7 Mietzins; Zahlungsbedingungen; Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsverbot**
- 7.1 Wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, liegt der Berechnung der Miete eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) zugrunde. Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind Loxam zuvor schriftlich anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet, es sei denn, es handelt sich um Mietsachen ohne mechanische Teile oder um Mietsachen, deren Miete nach Kalendertagen berechnet wird.
- 7.2 Beabsichtigt der Mieter, die Mietsache abweichend von dem vertraglich festgelegten oder üblichen Einsatzzweck einzusetzen, so hat er dies Loxam vor Vertragsschluss mitzuteilen. Ergibt sich diese Absicht erst nach Vertragsschluss, so ist der Mieter verpflichtet, Loxam unverzüglich zu informieren. Für einen solchen Einsatz unter erschwerten Bedingungen wird ein separater Verschleissanteil berechnet.
- 7.3 Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Der Mietzins wird dem Mieter nach der im Mietvertrag vereinbarten Zeiteinheit in Rechnung gestellt. Eine Tagesmietdauer beträgt 8 Stunden. Der Mieter schuldet die Miete für jede begonnene Zeiteinheit. Dies gilt nicht, wenn die Mietsache vor 8.00 Uhr an Loxam zurückgegeben wird. Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit wird jeweils ein Arbeitstag an Mietzins berechnet.

-
- 7.4 Sofern der Mieter Unternehmer (§ 13 BGB) ist, versteht sich der Mietzins netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sofern der Mieter Verbraucher ist, wird der Mietzins brutto (inkl. Umsatzsteuer) angegeben.
- 7.5 Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei von Loxam unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.

8 Rückgabe der Mietsache

- 8.1 Der Mieter hat die Mietsache in der Niederlassung von Loxam, mit der der Mietvertrag abgeschlossen wurde, abzuholen und wieder zurückzugeben. Verlangt Loxam von dem Mieter, dass die Mietsache nach Beendigung der Überlassung an einen anderen Ort als den, an dem sie dem Mieter übergeben wurde, verbracht wird, so trägt Loxam die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten.
- 8.2 Wird die Mietsache nicht in vollgetanktem Zustand zurückgegeben bzw. abgeholt, so wird Loxam sie betanken und die Kosten dieser zusätzlichen Dienstleistung und des nachzufüllenden Kraftstoffs dem Mieter zu dem im Mietvertrag genannten Preis pro Liter in Rechnung stellen.
- 8.3 Ist die Mietsache bei Rückgabe bzw. Abholung nicht gereinigt, so wird Loxam die Mietsache für den Mieter reinigen und diesem die Kosten dieser zusätzlichen Dienstleistung zu dem im Mietvertrag genannten Preis in Rechnung stellen.

9 Zahlungsmodalitäten bei Kontokorrent; Sicherungsabtretung

- 9.1 Ist der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), kann ein Kontokorrent vereinbart werden. Ein Kontokorrent bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Vor Vereinbarung eines Kontokorrents hat der Mieter Loxam einen Handelsregister- oder Gewerberegisterauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.
- 9.2 Ist ein Kontokorrent vereinbart, führt Loxam ein Buchungskonto als Kontokorrent. Jeweils zum 15. und 30. eines Monats wird Loxam einen Rechnungsabschluss erstellen, in dem die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich etwaiger Zinsen und etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz) verrechnet werden. Der in dem Rechnungsabschluss ausgewiesene Saldo ist mit Erteilung des Rechnungsabschlusses an den Mieter sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer weiteren Rechnung oder Zahlungsaufforderung durch Loxam bedarf. Der Mieter wird ein dort ausgewiesenes Negativsaldo an Loxam zahlen; Loxam wird ein dort ausgewiesenes Guthaben dem Mieter erstatten.
- 9.3 Ist mit dem Mieter kein Kontokorrent vereinbart, so hat er den Mietzins und weiterer vertraglich vereinbarter Kosten, z. B. für den Schutz gegen Beschädigung, Untergang und Verlust sowie für Transport für die (voraussichtliche) Dauer des Mietvertrages bei Abschluss des Mietvertrages im Voraus zu zahlen. Ferner hat er bei Vertragsschluss eine unverzinsliche Mietsicherheit in

Höhe von EUR 500,- zu leisten. Loxam rechnet über die Mietsicherheit innerhalb eines Monats nach Beendigung des Mietverhältnisses ab.

- 9.4 Der Mieter gerät durch eine Mahnung von Loxam, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug. Ist der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), gerät er unabhängig von einer Mahnung spätestens 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung bzw. des Rechnungsabschlusses nach Ziff. 9.2 in Verzug.
- 9.5 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Verzug, so ist Loxam berechtigt, die Mietsache nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu der Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die Loxam aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche auf Zahlung von Mietzins bleiben bestehen; jedoch sind die Beträge, die Loxam innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder zu erzielen schuldhaft unterlassen hat, abzuziehen. Die Kosten der Rückholung und Neuvermietung der Mietsache trägt der Mieter.
- 9.6 Loxam ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Mieters anzurechnen, und wird den Mieter über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Loxam berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 9.7 Ist der Mieter Unternehmer (§14 BGB), so ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang des Mietzinses auf dem Konto von Loxam maßgeblich.
- 9.8 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.9 Gibt der Mieter die Mietsache bei Beendigung nicht zurück oder kommt der Mieter mit einer Zahlung mehr als zehn (10) Tage in Verzug, so ist Loxam berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Loxam ist in diesem Falle außerdem berechtigt, weitere Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 9.10 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich an Loxam gezahlter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an Loxam ab. Loxam nimmt die Abtretung an.

10 Unterhaltungspflichten des Mieters

- 10.1 Der Mieter ist verpflichtet,
- a) die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, wobei er die Gegebenheiten des Einsatzortes, insbesondere des Bodens und des Untergrundes, zu beachten hat;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen, insbesondere täglich den Öl- und Wasserstand sowie den Stand sonstiger Flüssigkeiten zu kontrollieren und gegebenenfalls an das er-

-
- forderliche Niveau anzupassen, wobei hierfür ausschließlich die von Loxam gelieferten oder empfohlenen Materialien verwendet werden dürfen.
- c) täglich den Druck und Zustand sämtlicher Reifen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu reparieren, die Mietsache täglich nach ihrer Benutzung zu waschen, die Mietsache, soweit erforderlich, zu leeren und zu ölen, die Filter zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, die Batterien ordnungsgemäß aufzuladen, die Mietsache zu betanken und für einen ausreichenden Frostschutz zu sorgen. Dabei sind stets die Anweisungen von Loxam zu befolgen.
 - d) notwendige Inspektions-, und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere wenn diese durch das Erreichen einer bestimmten, vorgeschriebenen Betriebsstundenzahl erforderlich werden, rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch Loxam ausführen zu lassen, wobei die Kosten Loxam trägt, wenn der Mieter nachweist, dass er und seine Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- 10.2 Verstößt der Mieter gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 10.1, hat er Loxam den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Mieter die Mietsache nicht ordnungsgemäß einsetzt, insbesondere zu einem Zweck, für den sie nicht vorgesehen/ausgerüstet ist.
- 10.3 Die für die notwendigen Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten erforderliche Zeit gilt als Mietzeit.
- 10.4 Wird die Mietsache während der Mietzeit unbenutzbar und hat der Mieter dies nicht zu vertreten, so hat der Mieter Loxam hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu informieren. Loxam wird die Instandsetzung der Mietsache veranlassen. Ist die Mietsache innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt, in dem Loxam vom Mieter informiert wurde, nicht instand gesetzt oder ersetzt, so hat der Mieter bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Mietsache wieder benutzbar bzw. ersetzt ist, keinen Mietzins zu zahlen. Im Übrigen bleibt der Mietvertrag während dieser Zeit in Kraft. Dauert bei einem Mietvertrag mit bestimmter Dauer die Instandsetzung bzw. der Austausch der Mietsache länger als 10 % der vereinbarten Mietdauer oder mindestens eine Woche, so ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Vertrag mit einer vertraglich vereinbarten Dauer von maximal einer Woche ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Mietsache nicht innerhalb des nächsten Werktages ab Mitteilung an Loxam instand gesetzt oder ersetzt wird.
- 10.5 Loxam ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, Loxam die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt Loxam. Die für die Untersuchung erforderliche Zeit zählt zur Mietzeit, es sei denn, die Untersuchung dauert länger als einen halben Werktag.
- 10.6 Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, der zeigt, dass der Mieter seinen Unterhaltspflichten nach dieser Ziff. 10 nicht nachgekommen ist, so ist der Mieter verpflichtet, Loxam den hieraus entstandenen Schaden und/oder dadurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

10.7 Loxam wird dem Mieter die vom ihm zu vertretenden Mängel und Beschädigungen der Mietsache mitzuteilen, und dem Mieter Gelegenheit geben, diese nachzuprüfen. Loxam wird dem Mieter außerdem die ungefähren Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitteilen.

11 Versicherung gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen der Mietsache

11.1 Wenn nichts im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt Loxam gegen Zahlung einer kalendertäglichen Pauschale die durch Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen der Mietsache entstehenden Kosten. Loxam stellt dem Mieter eine kalendertägliche Pauschale gemäß der aktuellen Mietpreisliste in Rechnung. Soll die Loxam die Kosten für Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen nicht übernehmen, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden. In diesem Fall hat der Mieter Loxam eine Versicherung der Mietsache gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen mindestens im folgenden Umfang schriftlich nachzuweisen.

11.2 Versicherte Sachen:

- a) Versichert sind die im Mietvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Baugeräte und sonstigen Sachen.
- b) Nicht versichert sind Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstige Teile, die während der Lebensdauer der geschützten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sowie Werkzeuge aller Art und Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten und Bereifungen.

11.3 Vom Versicherungsschutz umfasste Schäden und Gefahren:

11.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen und deren Untergang sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder seine Erfüllungshelfen (insbesondere diejenige Person, die die Mietsache im Moment des Schadensfalles im Einverständnis des Mieters nutzt) weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Der Schutz umfasst insbesondere Sachschäden

- a. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
- b. durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- d. durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- e. durch Brand, Blitzschlag, Explosion,
- f. durch Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.

11.3.2 Der Versicherungsschutz bei Diebstahl gilt außerhalb der Nutzungszeiten nur, wenn

- a. die Mietsache an einem verschlossenen Ort verwahrt wird,
- b. die Schlüssel und die Papiere sich nicht in oder bei der Mietsache befinden und
- c. die Mietsache abgeschlossen ist.

11.3.3 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind Schäden bei Tunnelarbeiten vom Versicherungsschutz umfasst.

11.4 Folgende Schäden sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst:

- a. durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- b. durch den Transport der Mietsache und die hiermit verbundenen Maßnahmen (Auf- und Abladen etc.) sowie durch die Einrichtung, den Auf- und Abbau sowie die hiermit verbundenen Maßnahmen;
- c. durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- d. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen bekannt sein musste; jedoch wird Entschädigung geleistet, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung von Loxam wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- e. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat
- f. vorsätzliche Beschädigungen durch den Mieter, seine Angestellten und Organe, seine Auftraggeber und Auftragnehmer sowie sonstige Personen, denen er die Mietsache überlassen hat, und sonstige Dritte (insbesondere Vandalismus)

11.5 Loxam übernimmt die Kosten nach Ziff. 11.1 nur bei einer Verwendung der Mietsache innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

11.6 Schadenshöchstbetrag; Eigenanteil des Mieters:

Loxam übernimmt im Rahmen dieser Regelungen einen Kostenbetrag von bis zu EUR 152.000,- (inklusive Umsatzsteuer) je Schadensfall. Der Mieter beteiligt sich an den Kosten pro Schadensfall in der in der Mietbestellung bzw. dem Lieferschein genannten Höhe.

11.7 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung:

Bei Abschluss des Vertrages hat der Mieter Loxam alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Nach

Vertragsschluss darf der Mieter ohne Einwilligung von Loxam keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Mieter hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, Loxam unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Verstößt der Mieter gegen seine vorgeannten Pflichten, so hat er Loxam den hieraus entstehenden Schaden zu erstatten.

11.8 Zahlungsverzug:

Gerät der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag in Verzug, so entfällt der Schutz nach diesen Regelungen ab dem Eintritt des Verzugs. Er lebt erst wieder auf, wenn der Mieter seine Verpflichtungen inklusive der Verzugszinsen und etwaiger Kosten (insbesondere der Rechtsverfolgung) in voller Höhe erfüllt hat.

11.9 Obliegenheiten des Mieters im Schadensfall:

a) Tritt ein Schadensfall ein (Unfall, Beschädigung, Diebstahl etc.), so ist der Mieter verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Interessen von Loxam zu wahren. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er selbst Kenntnis von dem Schaden, dem Unfall oder dem Diebstahl erlangt hat, der Niederlassung von Loxam, mit der er den Mietvertrag abgeschlossen hat, den Schaden bzw. den Diebstahl sowie folgende Informationen schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen:

- den Schadenshergang bzw. den Hergang des Diebstahls;
- die genaue Bezeichnung (u.a. unter Angabe der Maschinen-Nummer) --
- des Gerätes oder des Teiles eines Gerätes, das beschädigt oder gestohlen wurde;
- die voraussichtliche Schadenshöhe;

Dies gilt entsprechend im Falle eines Verkehrsunfalls, an dem die gemietete Sache beteiligt ist, bei der sie selbst aber nicht beschädigt wurde.

b) Im Falle einer Körperverletzung, eines Diebstahls, eines Raubes oder einer vorsätzlichen Sachbeschädigung ist der Mieter weiter verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, nachdem er selbst Kenntnis von dem Schaden oder dem Diebstahl erlangt hat, bei der zuständigen Polizeidienststelle Strafanzeige zu erstatten, dabei die näheren Umstände des Schadensfalles, insbesondere Datum, Uhrzeit und Ort anzugeben sowie Angaben bezüglich des betroffenen Materials zu machen. Der Mieter wird Loxam eine Bescheinigung über die Erstattung einer Straf- / Verlustanzeige übersenden.

c) In jedem Falle ist der Mieter verpflichtet,

- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von Loxam zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- Loxam auf ihr Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu

dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

- das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch Loxam unverändert zu lassen, es sei denn
 - die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder Loxam hat zugestimmt oder
 - die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden;

Der Mieter hat die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch Loxam aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadensbild nicht unverändert lässt.

- d) Verstößt der Mieter gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Obliegenheiten schuldhaft, hat er Loxam den hieraus entstehenden Schaden zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Punkt 11.9.a) unterbleibt.

11.10 Inanspruchnahme Dritter:

Loxam behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen einen für die Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommen verantwortlichen Dritten und, soweit möglich, dessen Versicherer, geltend zu machen.

12. Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

- 12.1 Zum Ende der vereinbarten Mietzeit ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Er hat die Rückgabe Loxam rechtzeitig vorher anzuzeigen. Vereinbaren die Parteien, dass die Rückgabe durch oder auf Veranlassung von Loxam erfolgt, so trägt die Kosten der Mieter. In diesem Fall wird er Loxam informieren, dass die Mietsache zur Abholung bereitsteht.
- 12.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu ihrer Inbetriebnahme und Benutzung erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz von Loxam oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft bzw. an dem sie von Loxam oder einer von ihr beauftragten Person zum Rücktransport entgegengenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; Ziff. 9.5 gilt entsprechend.
- 12.3 Der Mieter hat die Mietsache in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; Ziff. 10.1 lit. b) und c) gelten entsprechend. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtungen nicht, so gelten Ziff. 8.2 und 8.3.
- 12.4 Die Rückgabe der Mietsache hat während der Geschäftszeiten der Niederlassung von Loxam, die die Mietsache vermietet hat, bis spätestens zwei Stunden vor Geschäftsschluss zu erfolgen.

-
- 12.5 Loxam stellt dem Mieter einen Rückgabebeschein aus, aus dem sich insbesondere Tag und Stunde der Rückgabe und etwaige Einwendungen von Loxam gegen den Zustand der Mietsache im Zeitpunkt der Rückgabe ergeben.

13. Vertragslaufzeit; Kündigung

- 13.1 Der für eine bestimmte Dauer abgeschlossene, befristete Mietvertrag endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Mietzeit ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
- 13.2 Bei Mietverträgen auf unbestimmte Dauer ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist.
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist.
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 13.3 Loxam ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden (außerordentliche Kündigung)
- a) wenn der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als zehn (10) Tage in Verzug ist;
 - b) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet ist oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung von Loxam die Mietsache oder einen Teil derselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - d) wenn der Mieter gegen seine Unterhaltungspflichten nach Ziff. 10 verstößt und den Verstoß trotz vorheriger Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist nicht abstellt.
- 13.4 Macht Loxam von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 13.3 Gebrauch, hat der Mieter die Mietsache unverzüglich an Loxam zurückzugeben oder Loxam die Abholung der Mietsache auf seine Kosten zu ermöglichen.
- 13.5 Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach vorheriger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von Loxam zu vertretenden Gründen nicht möglich ist und Loxam keine Abhilfe durch Austausch oder Reparatur der Mietsache geschaffen hat.

14. Verbot der Weitergabe der Mietsache; Abtretungsverbot; Eigentums-kennzeichnung

- 14.1 Der Mieter darf einem Dritten die Mietsache weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache

einräumen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache zu vermieten oder zu verleihen. Verbringt der Mieter die Mietsache in ein von ihm angemietetes Gebäude, so hat er seinen Vermieter schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Sache handelt, die nicht dem Vermieterpfandrecht unterfällt, weil sie nicht in seinem Eigentum steht. Ferner hat der Mieter seinen Vermieter darauf hinzuweisen, dass Loxam Eigentümerin der Mietsache ist. Der Mieter hat Loxam eine Kopie des Schreibens an seinen Vermieter zu übersenden.

- 14.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, Loxam dies unverzüglich anzuzeigen und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
- 14.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung von Loxam Veränderungen, insbesondere Um- und Einbauten, an der Mietsache vorzunehmen sowie Kennzeichnungen und Beschriftungen, die von Loxam an der Mietsache angebracht sind, zu verändern und/oder zu entfernen. Ohne Zustimmung von Loxam ist der Mieter nicht berechtigt, auf der Mietsache Beschriftungen, Kennzeichnungen, Marken o.ä. anzubringen.
- 14.4 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Regelungen, so ist Loxam berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Daneben hat Loxam Anspruch auf Erstattung desjenigen Schadens, der Loxam aus der Pflichtverletzung des Mieters entsteht.

15. Schlussbestimmungen; Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren; Abtretungsverbot

- 15.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Loxam und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 15.2 Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder handelt es sich bei ihm um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Mannheim. Verlegt der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Mannheim.
- 15.3 Loxam nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.
- 15.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und sonstige Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung von Loxam an Dritte abzutreten.

- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16 Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR)

Die personenbezogenen Daten, die der Mieter (oder im Falle eines Unternehmens, das den Mieter oder seine Mitarbeiter vertritt, (im Folgenden zusammen die "Mitarbeiter")) dem Vermieter mitgeteilt hat, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, werden im Rahmen der Ausführung des Mietvertrags für die Zwecke der Verwaltung (Verwaltung, Buchhaltung und Recht) und Überwachung der Mietverträge erhoben und verarbeitet. Die so erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der vom Vermieter in seiner Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher festgelegten Datenschutzrichtlinien verarbeitet. Diese Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinien aufbewahrt.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und der geltenden Gesetzgebung haben der Mieter oder seine Mitarbeiter das Recht auf Zugang und Berichtigung der sie betreffenden Daten. Sie können die Löschung der Daten verlangen oder ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder ihr Recht auf Datenübertragbarkeit wahrnehmen. Wenn der Mieter oder der Bevollmächtigte (i) diese Rechte ausüben möchte, (ii) eine Mitteilung über die sie betreffenden Daten erhalten möchte oder (iii) Fragen bezüglich der Verarbeitung dieser Daten stellen möchte, kann der Mieter oder der Bevollmächtigte seine Anfrage an die folgende Adresse richten: Datschutz@loxam.de. Wenn der Mieter oder der Arbeitnehmer nach Kontaktaufnahme mit dem Vermieter der Ansicht ist, dass seine Rechte nicht respektiert werden, kann er eine Beschwerde bei der örtlichen Datenschutzbehörde einreichen.